

Merkblatt

Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM)

Die Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen regeln die Grundsätze im Umgang mit einer «Behinderung bzw. einer Teilleistungsstörung» und gelten «für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen bis und mit den Maturitätsprüfungen». (Ziff. 1)

Ziel dieser Richtlinien ist eine einheitliche Umsetzung der von der Schulleiterkonferenz Mittelschulen erarbeiteten Grundsätze und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch angemessene Hilfsmittel und Methoden, ohne die Bildungsziele qualitativ zu verändern bzw. zu verringern.

Abklärung und Gesuch

Damit Nachteilsausgleichsmassnahmen festgelegt werden können, muss die Benachteiligung aufgrund einer Behinderung oder Teilleistungsstörung von einer anerkannten Fachstelle diagnostiziert werden. Davon ausgehend ist ein Gesuch an die für die Nachteilsausgleiche zuständige Prorektorin, Dr. Christine Feller, zu stellen.

Damit die Schule die notwendigen administrativen, kommunikativen und organisatorischen Massnahmen bis zum Schuljahresbeginn vornehmen kann, müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten bis Mitte Juni ein Gesuch einreichen, welches je nach vorhandener Bestätigung (ärztliches Attest) wie folgt anzugehen ist:

vorliegende Bestätigung (Attest)	Vorgehen
Die vorliegende Bestätigung ist nicht älter als zwei Jahre	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen bis Mitte Juni zuhanden der zuständigen Prorektorin ein Gesuch für Nachteilsausgleichsmassnahmen ein und legen die Bestätigung bei.
Die vorliegende Bestätigung ist älter als zwei Jahre	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen bis Mitte Juni zuhanden der zuständigen Prorektorin ein Gesuch für Nachteilsausgleichsmassnahmen ein. Sie leiten zudem bis spätestens Ende April eine aktuelle Abklärung im Kinderspital oder bei einer anerkannten Fachstelle ein, damit im Juli die entsprechende Bestätigung vorliegt.
Es liegt noch keine Abklärung bzw. noch keine Bestätigung vor.	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen bis Mitte Juni zuhanden der zuständigen Prorektorin ein Gesuch für Nachteilsausgleichsmassnahmen ein. Sie leiten zudem bis spätestens Ende April eine Abklärung im Kinderspital oder bei einer anerkannten Fachstelle ein, damit im Juli die entsprechende Bestätigung vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass die Wartezeit für eine Abklärung aktuell ca. drei Monate beträgt.



Vereinbarung zu nachteilsausgleichenden Massnahmen

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden individuell in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Schule, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Schülerin bzw. dem Schüler festgehalten. Die Vereinbarung wird den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schüler vorgelegt, in einem Gespräch besprochen und gemeinsam unterschrieben. Gleichzeitig wird die Vereinbarung den Fachlehrpersonen und in geeignetere Weise durch die Klassenlehrperson den Mitschülerinnen und Mitschülern kommuniziert. Um die regelmässige Überprüfung der Massnahmen sicherzustellen, reicht die Therapiestelle oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Zwischenbericht zuhanden der zuständigen Prorektorin ein. Im Anschluss an den Klassenkonvent erfolgt die Rückmeldung durch die Schule an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und an den Schüler bzw. die Schülerin. Gegebenenfalls werden die Massnahmen davon ausgehend angepasst. Der Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen bleibt bis zum Ende der Mittelschulzeit bestehen.

Für eine Abklärung stehen die folgenden Stellen zur Verfügung:

- Der für die Wohngemeinde zuständige Schulpsychologische Dienst (SPD)
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KKJP)
- Das Kinderspital Zürich
- In der Regel werden fachärztliche Gutachten zugelassen, sofern sie gewissen Qualitätskriterien genügen. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an das Mittel- und Berufsbildungsamt (Zuständige Stelle: Frau Dagmar Müller, Leitung Prävention und Sicherheit, dagmar.mueller@mba.zh.ch)

Ergänzende Informationen zur Abklärungs- und Fachstelle bei einer Lese-Rechtschreibstörung

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bedarf es eines Berichtes einer anerkannten sonderpädagogischen Fachstelle, die eine logopädische Abklärung vornehmen kann. Für den Bezirk Zürich ist die folgende Fachstelle zuständig:

Kinderspital Zürich Abteilung Entwicklungspädiatrie Fachstelle Sonderpädagogik Steinwiesstrasse 75 8032 Zürich

044 266 34 86 sonderpaedagogik@kispi.uzh.ch Homepage der Fachstelle Sonderpädagogik

Der Kanton Zürich übernimmt die Kosten der logopädischen Abklärung, der Therapiemassnahmen sowie des öffentlichen Verkehrs für den Weg zur Therapiestelle. Das Kinderspital Zürich, als oben aufgeführte Abklärungs- und Fachstelle, übernimmt die Meldung für die Kostengutsprache beim Kanton.

Sollte schon eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD), bei der Klinik für Kinderund Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KKJP) oder einer vergleichbaren Institution im Inoder Ausland stattgefunden haben und ein Gutachten vorliegen, das nicht älter ist als zwei



Jahre, kann bei der Fachstelle Sonderpädagogik um ein etwas verkürztes Abklärungsverfahren ersucht werden.

Dieses Vorgehen ist deshalb erforderlich, weil für die Übernahme von Logopädie-Therapie Kosten die Abklärung zwingend durch die Fachstelle Sonderpädagogik des Kinderspitals erfolgen muss. Die Meldung im Hinblick auf die Kostengutsprache kann aber nur das Kinderspital machen.

Gültigkeit der Vereinbarung

Wird das Gesuch um Nachteilsausgleich gutgeheissen und eine Vereinbarung zu den Nachteilsausgleichsmassnahmen erstellt, so ist diese grundsätzlich bis und mit Maturitätsprüfungen gültig, allfällige Anpassungen in einer weiteren Vereinbarung bleiben vorbehalten. Die Therapiestelle oder die Eltern sind verpflichtet, jeweils im Juni einen Bericht zuhanden des Klassenkonvents einzureichen und erhalten ihrerseits durch die Klassenlehrperson im Anschluss an die Klassenkonvente eine Rückmeldung. Auf diese Weise wird der regelmässige Austausch gewährleistet.

Nachteilsausgleichsmassnahmen für die IB-Prüfungen

Für die IB-Prüfungen gelten die Richtlinien der International Baccalaureate Organization, wie sie im Dokument «Candidates with Assessment Access Requirements» aus dem Jahr 2017 festgehalten sind. Die IB-Schülerinnen und -Schüler sind gebeten, spätestens anfangs 5. Klasse mit der IB-Koordinatorin, Annette Haueter, Kontakt aufzunehmen.

Christine Feller, 23. Juli 2021